Schriftlicher Bericht

des Verteidigungsausschusses (5. Ausschuß)

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

— Drucksache V/1724 —

A. Bericht des Abgeordneten Josten

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 116. Sitzung am 28. Juni 1967 in erster Lesung behandelt und an den Verteidigungsausschuß federführend und an den Rechtsausschuß mitberatend überwiesen. Nachträglich erfolgte die Überweisung des Entwurfs auch an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO in der 158. Plenarsitzung am 11. März 1968.

Der Rechtsausschuß hat seine Empfehlung an den Verteidigungsausschuß am 15. November 1967 beschlossen, der Verteidigungsausschuß hat den Entwurf in seinen Sitzungen am 14. Februar und am 9. Mai 1968 beraten und unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rechtsausschusses einstimmig angenommen.

II. Zu den Ausschußbeschlüssen

Der Verteidigungsausschuß hat die Zielsetzungen der Novelle bejaht, jedoch gegenüber dem Fraktionsentwurf einige kleinere Änderungen vorgenommen.

Artikel I (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Die Einleitungsformel mußte geändert werden, da das Wehrpflichtgesetz seit der Einbringung dieses Entwurfs erneut durch das Finanzänderungsgesetz geändert worden war.

Nummer 1 (§ 11 Abs. 2)

Der vorletzte und der letzte Satz der Nummer 2 wurden im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuß aus der Nummer 2 herausgenommen und verselbständigt, damit die Bestimmung auch für die Nummer 1 Anwendung finden kann.

Nummer 2 (§ 15 Abs. 5 Satz 2 und § 19 Abs. 8 Satz 3)

Der Entwurf sah vor, das Wort „Arbeitnehmer" durch das Wort „Berufstätigen" zu ersetzen, um dadurch auch den Selbständigen einen Anspruch auf Erstattung ihres Verdienstausfalls zu geben.

Der Verteidigungsausschuß bejaht diesen Grundgedanken und teilt die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die bisherige unterschiedliche Behandlung von Selbständigen und Arbeitnehmern hinsichtlich des Verdienstausfalls. Er hatte daher zunächst die Änderung beschlossen, wobei er auf Anregung des Rechtsausschusses zur Verdeutlichung an Stelle der Worte „wehrpflichtigen Berufstätigen" den Begriff „Wehrpflichtigen" setzte.

Der Haushaltsausschuß erhob gegen diese Regelung in seiner Sitzung am 26. März 1968 Bedenken. Er befürchtete, daß bei Annahme der Bestimmung, die zunächst zu einer Haushaltsbelastung von 400 000 DM führen würde, die Arbeitgeber die Erstattung des bisher von ihnen getragenen Verdienstausfalls der Arbeitnehmer vom Bund verlangen würden. Dies würde dann zu jährlichen Kosten von 20 Millionen DM führen. Der Haus-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

haltsausschuß schlug daher dem Verteidigungsausschuß vor, die Verabschiedung des Gesetzentwurfs auszusetzen, bis ein zu dieser Frage anhängiges Normenkontrollverfahren vom Bundesverfassungsgericht entschieden sei. Andernfalls könne er einen Deckungsvorschlag nach § 96 GO nicht machen.

Der Verteidigungsausschuß konnte sich bei seiner erneuten Beratung am 9. Mai 1968 zu einer Zurückstellung der ganzen Novelle nicht entschließen. Um das Hauptanliegen der Novelle — Änderung des § 11 Abs. 2 — zeitgerecht zu verwirklichen, hat er unbeschadet seines grundsätzlichen Standpunktes auf die Änderung der Verdienstausfallregelung in diesem Entwurf gänzlich verzichtet.

Artikel II a

Die Einfügung des Artikels II a als Übergangsvorschrift erschien dem Rechtsausschuß und dem Verteidigungsausschuß notwendig, damit die durch die Gesetzesänderung (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) Begünstigten auch tatsächlich in den Genuß der neuen Vorschrift gelangen, andererseits aber auch die Geltendmachung des Tatbestandes zeitlich begrenzt wird.

Bonn, den 18. Juni 1968

Josten
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/1724 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 18. Juni 1968

Der Verteidigungsausschuß

Dr. Zimmermann — Vorsitzender

Josten — Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

— Drucksache V/1724 —

mit den Beschlüssen des Verteidigungsausschusses (5. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 5. Ausschusses
Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes	**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel I **Änderung des Wehrpflichtgesetzes**	Artikel I **Änderung des Wehrpflichtgesetzes**
Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 390), zuletzt geändert durch das *Vierte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...),* wird wie folgt geändert:	Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 390), zuletzt geändert durch das **Gesetz zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil — Finanzänderungsgesetz 1967 — vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259),** wird wie folgt geändert:
1. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:	1. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Vom Wehrdienst sind auf Antrag zu befreien:	„(2) Vom Wehrdient sind auf Antrag zu befreien:
1. Wehrpflichtige, deren sämtliche Brüder, oder falls keine Brüder vorhanden waren, deren sämtliche Schwestern an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind,	1. unverändert
2. Wehrpflichtige, deren Vater oder Mutter oder beide an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sofern der Wehrpflichtige der einzige lebende Sohn des verstorbenen Elternteils aus der Verbindung mit dem anderen Elternteil ist. Der nichteheliche Sohn steht dem ehelichen gleich, wenn seine Eltern verlobt waren, ihre Ehe in-	2. Wehrpflichtige, deren Vater oder Mutter oder beide an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sofern der Wehrpflichtige der einzige lebende Sohn des verstorbenen Elternteils aus der Verbindung mit dem anderen Elternteil ist. Der nichteheliche Sohn steht dem ehelichen gleich, wenn seine Eltern verlobt waren, ihre Ehe in-

Entwurf	Beschlüsse des 5. Ausschusses
folge des Kriegstodes eines Elternteils oder aus rassischen oder politischen Gründen jedoch nicht geschlossen werden konnte. Der Antrag ist spätestens während der Musterung oder, wenn der Befreiungstatbestand später eintritt oder bekannt wird, binnen drei Monaten nach Kenntnis des Befreiungstatbestandes zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand *die Wehrbezirksverwaltung* zu entscheiden hat."	folge des Kriegstodes eines Elternteils oder aus rassischen oder politischen Gründen jedoch nicht geschlossen werden konnte. Der Antrag ist spätestens während der Musterung oder, wenn der Befreiungstatbestand später eintritt oder bekannt wird, binnen drei Monaten nach Kenntnis des Befreiungstatbestandes zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand **das Kreiswehrersatzamt** zu entscheiden hat."
2. *In § 15 Abs. 5 Satz 2 und § 19 Abs. 8 Satz 3 wird das Wort „Arbeitnehmer" durch das Wort „Berufstätigen" ersetzt.*	**Nummer 2 entfällt**
Artikel II **Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst**	Artikel II unverändert

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Vom Ersatzdienst sind auf Antrag zu befreien:

1. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, deren sämtliche Brüder oder, falls keine Brüder vorhanden waren, deren sämtliche Schwestern an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind,
2. anerkannte Kriegsdienstverweigerer, deren Vater oder Mutter oder beide an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sofern der anerkannte Kriegsdienstverweigerer der einzige lebende Sohn des verstorbenen Elternteils aus der Verbindung mit dem anderen Elternteil ist. Der nichteheliche Sohn steht dem ehelichen gleich, wenn seine Eltern verlobt waren, ihre Ehe infolge des Kriegstodes eines Elternteils oder aus rassischen oder politischen Gründen jedoch nicht geschlossen werden konnte."

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

Artikel IIa

(1) Bei den Wehrpflichtigen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemustert worden sind und aufgrund der Ergänzung des § 11 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes oder des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst durch dieses Gesetz auf Antrag vom Wehrdienst oder Ersatzdienst zu befreien sind, endet die Ausschlußfrist des § 11 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes oder des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Bei den Wehrpflichtigen, die vor dem 1. April 1965 gemustert worden sind und auf Antrag vom Wehrdienst oder vom Ersatzdienst hätten befreit werden müssen, gilt Absatz 1 entsprechend.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel III

unverändert